

Streckenplan des Bauhofs für den Winterdienst

Bevor der Winter einzieht veröffentlicht die Gemeindeverwaltung den aktuellen Winterdienstplan des gemeindlichen Bauhofs.

Die beiden Ortsdurchfahrten sind verkehrswichtige Kreisstraßen und werden daher von in erster Linie Fahrzeugen der Straßenmeisterei geräumt. **Alle anderen Strecken, auf denen der Hattenhofer Bauhof tätig wird, räumt die Gemeinde freiwillig, ohne Rechtspflicht.**

Voraussetzung für eine kommunale Räumspflicht ist, dass die Strecke verkehrswichtig und gefährlich ist. Keine Gemeindestraße erfüllt beide Kriterien.

Der gemeindliche Winterdienst erfolgt in dieser Reihenfolge:

Kategorie 1

Reustadt: Brücke, Gewerbegebiet
Bruckwiesenstraße
Ringstraße
Friedhofstraße

Kategorie 2

Dobelstraße
Langer Morgen
Ledergasse
Höfle
Uhlandstraße (Gefälle bis Hauffstraße)
Oberholzweg (Steilstück)
Wendeplatte Gewerbegebiet Reustadt

Kategorie 3

Uhlandhof
Greinerhof
Riedenhof
Untere Schützenstraße
Darlehensgasse
Am Ochsen
Schulhofparkplatz (nur Zufahrt)
Wertstoffhof (Zufahrt)

Kategorie 4

Im Einzelfall Sondertouren bei extremen Schneefall und starkem Eisregen

Nebenstraßen und Stichwege, Wendeplatten sowie Zufahrten ohne Gefälle räumt die Gemeinde nicht, wie es auch in anderen, vor allem größeren Gemeinden und Städten seit Jahren Praxis ist.

Gehwege räumt der Bauhof nach sieben Uhr dort, wo die Gemeinde Eigentümerin/Anliegerin ist oder aus früheren Grundstückserwerben

vertragliche Verpflichtungen hat. Dazu räumt der Bauhof die Treppen bei „Citybau“, Sillerhalle und Friedhof.
Die Gemeinde kann und soll **keine Gefälligkeitsleistungen für Private** übernehmen.

Eine Bitte an die **Bewohner in der Dobelstraße**: Parken Sie bei Schneefall Ihre Autos bitte auf dem eigenen Grundstück. Der Schneepflug kommt sonst nicht durch.

Bei **großen Schneemengen** kann es vorkommen, dass der Schneepflug (seien es die Fahrzeuge der Straßenmeisterei in den beiden Ortsdurchfahrten oder der örtliche Bauhof) **Schnee auf die Gehwege und vor Garageneinfahrten drückt**. In dem Fall ist die Rechtsprechung eindeutig: Der Anlieger muss dies hinnehmen und zur Not erneut seinen Abschnitt räumen. Der auf den Wegen geräumte Schnee muss am Straßen- bzw. Gehwegrand aufgehäuft werden.

Wenn die Schneemassen allerdings überhand nehmen, ist dies für die Anlieger (wie auch für die Räumfahrzeuge) manchmal nicht mehr zu bewältigen und die Natur siegt über die Streupflichtsatzung.